

RS OGH 2018/3/1 3R18/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2018

Norm

EO §349 Abs1, EO §74

Rechtssatz

1) Wenn der Gerichtsvollzieher beim Termin zur zwangsweisen Räumung dieselbe eingeleitet hat, sind auch nachher entstandene, zur Räumung notwendige Kosten von der verpflichteten Partei zu ersetzen (Kosten für Arbeitskräfte, Fachkräfte, Transport, Verpackung, Entrümpelung)

2) Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die Transport-leistungen im verrechneten Umfang notwendig waren und auch tatsächlich erbracht wurden. Die Preisangemessenheit ist nur dann zu prüfen, wenn eine Überhöhung offensichtlich ist.

Entscheidungstexte

- 3 R 18/18h
Entscheidungstext LG Klagenfurt 01.03.2018 3 R 18/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00729:2018:RKL0000142

Im RIS seit

20.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at